

Celler Wegweiser bei Trennung und Scheidung



Celler Wegweiser
bei Trennung und Scheidung

Impressum

1. Auflage 2013

© Celler Netzwerk „Hilfen für Familien in Trennung“

Celle 2013, alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Verfasser: Ev. Beratungszentrum (Frau Scheloske, Frau Linnemann, Frau John), Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Celle (Frau Werner), Jugendamt von Stadt (Herr Schäfer, Frau Bianga) und Landkreis Celle (Frau Bönig, Herr Möhring, Frau Wensky), Ev. Ehe- und Lebensberatungsstelle Hermannsburg (Frau Bibl), Schulsozialarbeit (Frau Hentze-Strauss), Fachanwälte der Anwaltskanzlei am Markt (Frau Schmitz, Herr Hartmann), Rechtsanwälte Frau Arndt und Herr Schulze. Weitere Mitwirkende sind der Kinderschutzbund (Frau Ahlborn) und das Haus der Familie (Frau Schwering).

Gestaltung: Brigitte Flick Design, Celle

Illustrationen: © Miriam Flick, Osnabrück

Inhalt

| | | | |
|----|--|----|---|
| 5 | Vorwort | 18 | Was kostet mich die Inanspruchnahme einer anwaltlichen Beratung und Vertretung? |
| 6 | Psychologisch beratende Angebote | 19 | Wie läuft das Verfahren beim Familiengericht ab? |
| 6 | Entscheidungsfindung | 19 | Die Aufgaben des Verfahrensbeistandes |
| 6 | Loslösung, Trauer, Neuorientierung | 21 | Notarielle Tätigkeit bei Trennung und im Vorfeld der Ehescheidung |
| 7 | Beratungs- und Hilfsangebote in den Kirchen | | |
| 8 | Was kann ich tun, damit es meinem/unserem Kind gut geht? | 22 | Beratungsangebote der Netzwerkteilnehmer |
| 8 | Wie Kinder und Jugendliche mit der Trennung umgehen | 26 | Hilfreiche Internetadressen & Telefonnummern |
| 11 | Beratungs- und Hilfsangebote in Schulen | 26 | Internet |
| 12 | Meine Eltern trennen sich/Meine Eltern sind getrennt – und was ist mit mir? | 26 | Telefon |
| 14 | Trennungs- und Scheidungsberatung im Jugendamt | 27 | Der Weg zum Wegweiser |
| 14 | Elterliche Sorge | 27 | Netzwerk für Familien nach Trennung und Scheidung in Celle |
| 15 | Umgangsrecht | | |
| 15 | Begleiteter Umgang | | |
| 15 | Unterhaltsvorschuss – eine Hilfe für Alleinerziehende | | |
| 17 | Mediation | | |
| 18 | Beratung bei Rechts- und Finanzierungsfragen | | |
| 18 | Wann benötige ich einen Rechtsanwalt? | | |
| 18 | Welchen Anwalt suche ich auf? | | |
| 18 | Welche Angelegenheiten kann der Anwalt für mich regeln? | | |

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen den „Celler Wegweiser bei Trennung und Scheidung“ weitergeben zu können. Diese Broschüre gibt einen Überblick über Rechtsfragen, Beratungsangebote und Hilfen für betroffene Menschen in der Stadt und im Landkreis Celle.

Er ist durch die Zusammenarbeit von engagierten Vertretern des Evangelischen Beratungszentrums, der Erziehungsberatungsstelle, freier Träger der Jugendhilfe, der Jugendämter von Stadt und Landkreis sowie Fachanwältinnen entstanden, die sich im Celler Netzwerk „Hilfen für Familien in Trennung“ zusammengeschlossen haben.

In Celle gibt es ein ausgesprochen breites Beratungs- und Mediationsangebot, das von Fachanwältinnen unter Einschluss rechtlicher und finanzieller Fragestellungen vorgehalten wird. Hinzu kommen Angebote der Jugendämter, der freien Träger der Jugendhilfe, des Evangelischen Beratungszentrums und der Erziehungsberatungsstelle, die sich vorwiegend auf die Klärung der persönlichen Probleme im Trennungsfall beziehen.

Trennungs- und Scheidungsberatung bieten die Jugendämter von Stadt und Landkreis Celle als öffentliche Pflichtaufgabe im Rahmen des § 17 Sozialgesetzbuch VIII an. Diese sind auch später im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren, beispielsweise in Sorgerechtsangelegenheiten oder Umgangsregelungen mit Kindern, beteiligt.

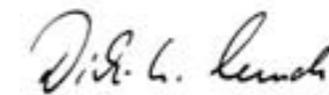
Wenn Kinder von Trennung oder Scheidung betroffen sind, so haben die beteiligten Institutionen immer den Auftrag, ein

Ergebnis zu erzielen, das für die betroffenen Kinder die beste Lösung beinhaltet.

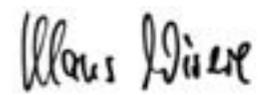
Grundsätzlich ist es das Ziel von Beratung und familiengerichtlichen Entscheidungen, Kindern und Jugendlichen die Bindung zu beiden Elternteilen zu erhalten. Die Eltern sind verpflichtet – auch wenn es manchmal schwerfällt – an diesem Ziel nach Kräften mitzuwirken. Beratende Angebote helfen Eltern, aber auch Kindern und Jugendlichen, Trennung zu verstehen, zu verarbeiten und damit umzugehen.

Diese Broschüre weist darauf hin, dass Trennung und Scheidung nicht automatisch streitig enden müssen, dass Kinder nicht darunter leiden müssen und dass Hilfe zur Verfügung steht, die die Beteiligten unterstützt. Wir hoffen, dass Ihnen dieser Wegweiser hierbei hilft.

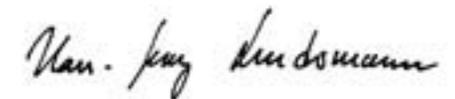
Unser Dank gilt dem Autorenkreis für die erfolgreiche Arbeit, und wir ermuntern dazu, die Zusammenarbeit von professionellen Beratern, Rechtsanwältinnen und Familienrichtern fortzusetzen und zu intensivieren.



Dirk-Ulrich Mende
Oberbürgermeister



Klaus Wiswe
Landrat



Dr. Hans-Georg Sundermann
Superintendent

Psychologisch beratende Angebote

Eine Trennung oder Scheidung ist für Eltern und ihre Kinder mit erheblichen Belastungen verbunden. Das Auseinandergehen von Familien und daraus folgend deren Neuorganisation erfordert die Bewältigung vieler kleinerer und größerer Krisen. Deshalb ist Beratung im Kontext von Trennung und Scheidung keine einmalige Angelegenheit, sondern kann in unterschiedlichen Phasen dieses Prozesses immer mal wieder hilfreich sein. Dabei können alle Familienmitglieder Unterstützung für ihre eigenen Fragestellungen bekommen – sowohl die Erwachsenen als auch die Kinder und Jugendlichen.

Im Folgenden zeigen wir auf, welche Belastungen und Fragestellungen im Verlauf einer Trennung oder Scheidung auftreten können, und stellen Ihnen vor, welche Unterstützungsangebote zu welchem Zeitpunkt der Trennung sinnvoll sein können.

Entscheidungsfindung

Gehen oder bleiben? Nicht selten stellen sich Partner diese Frage, wenn sie längere Zeit unglücklich miteinander sind. Vielleicht finden die Partner keine Gemeinsamkeiten mehr, die ihnen beiden etwas bedeuten. Oder sie stellen fest, dass sie immer häufiger und heftiger miteinander streiten, ohne dass die Streits zu einer Klärung führen. Manchmal ist es auch die Empfänglichkeit für eine neue Liebe, die aufmerken lässt.

Hier kann eine Beratung, z.B. in einer Ehe- und Lebensberatungsstelle, hilfreich sein: Ist eine ausreichende Basis vorhanden, um die Beziehung fortzusetzen, oder entpuppen sich die Differenzen als unüberbrückbar? Was würde eine Trennung für

die Partner bedeuten? Was würde es bedeuten, zusammenzubleiben? Und was müsste passieren, damit beide Partner mit der Entscheidung – wie auch immer sie ausfällt – leben können? Diese und weitere Aspekte können im Rahmen einer Paarberatung gründlich ausgelotet werden.

Loslösung, Trauer, Neuorientierung

Wenn Partner sich trennen, ist Loslösung vielfach schmerzlich gefordert – nicht nur vom Partner, der gemeinsamen Familie, dem vertrauten Zuhause, sondern auch von inneren Bildern, wie dem einer „heilen Familie“, niemals endender gegenseitiger Liebe oder unumstößlich geglaubter Sicherheit.

Loslösung setzt Mut voraus. Es braucht Raum, um Abschiede und Scheitern, Verletzung und Enttäuschung zu betrauern. Und schließlich ist Neuorientierung gefragt:

- Ein Leben alleine für mich?
- Gemeinsam mit oder getrennt von den eigenen Kindern leben?
- In neuer Partnerschaft?
- Als Patchworkfamilie?
- Konfrontationen mit neuen Bindungen des Expartners ...

All das geschieht nicht in einer strengen zeitlichen Abfolge. Diese Themen tauchen noch lange nach der Trennung auf.

Auch bei diesen Fragestellungen können Sie Unterstützung in einer unserer Beratungsstellen finden. Im Rahmen der Trennungsberatung können natürlich auch Fragen, die um die Kinder kreisen, geklärt werden.

Beratungs- und Hilfsangebote in den Kirchen

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger in den christlichen Kirchen stehen Menschen, ob sie konfessionell gebunden sind oder nicht, jederzeit für orientierende Gespräche zur Verfügung – oft auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten und ohne lange Wartezeiten.

Pastorinnen und Pastoren können helfen, mehr Klarheit darüber zu gewinnen, wie Gefühle, Verletzungen, Wünsche für die Zukunft und Ängste miteinander verwoben sind. Viele Paare empfinden, dass eine Scheidung mehr ist als ein juristischer Akt, sondern die ganze Existenz des Menschen betrifft und häufig mit Schuldgefühlen verbunden ist. Trennen sich Paare einvernehmlich, kann man auch daran denken, gemeinsam mit Seelsorgern ein Scheidungsritual zu entwickeln.

Kontakt zum nächsten ev. Pfarramt: www.kirche-celle.de



Was kann ich tun, damit es meinem/unserem Kind gut geht?

Im Trennungsprozess ist es wichtig, dass Eltern in ihrer eigenen Verstrickung den Blick auf die Kinder nicht verlieren bzw. dass es ihnen gelingt, diesen wieder zurückzuerlangen. Die Erfahrung zeigt, dass es in den Phasen des Abschieds, des Umbruchs und der Neuorientierung hilfreich sein kann, begleitende Beratung in Anspruch zu nehmen, damit für die Kinder der Wechsel zwischen den Welten der Erwachsenen klappt.



Natürlich ist es schwer, wenn man selbst belastet ist, immer den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Scheuen Sie sich nicht, Hilfen in Anspruch zu nehmen.

- Die Mitteilung der Trennung sollte wenn irgend möglich durch beide Eltern gemeinsam erfolgen.
- Die Eltern sollten sich vorher ausreichend Zeit nehmen abzusprechen, was und wie, wann und wo sie es den Kindern sagen und wer was sagt.
- Wichtig ist, den Kindern immer wieder zu verdeutlichen: „Wenn wir uns streiten, hat das nichts mit euch zu tun. Ihr seid nicht schuld!“
- Fordern Sie Ihre Kinder auf, mit allen Verwandten, zu denen sie bisher Kontakt hatten, in Kontakt zu bleiben. Das gibt ihnen Sicherheit.
- Geben Sie Ihren Kindern so viele verlässliche Informationen über ihr zukünftiges Leben wie möglich. Besprechen Sie mit ihnen, was sich verändert und was bleibt.

Wie Kinder und Jugendliche mit der Trennung umgehen

Für Kinder ist die Trennung der Eltern immer eine einschneidende Erfahrung. Die Trennung von einem Elternteil wird oft als Verlust erlebt und erschüttert das Vertrauen in soziale Beziehungen. Besonders bei jüngeren Kindern besteht die Angst, dass auch noch der andere Elternteil weggehen könnte.

Kinder haben genau wie Erwachsene das Bedürfnis, Ereignisse zu verstehen. Sie dürfen aber nicht durch Details überfordert werden.

Auseinandersetzungen der Eltern beinhalten oftmals auch Erziehungsfragen. Gerade jüngere Kinder fühlen sich aus diesem Grund selbst häufig als mitschuldig an der Trennung der Eltern.

Um sie von Schuldgefühlen zu entlasten, ist es wichtig, den Kindern immer wieder deutlich zu machen, dass die Trennung der Eltern auf Schwierigkeiten der Partner miteinander beruht und nicht auf Problemen mit den Kindern. **Kinder haben ein Bedürfnis nach und auch das Recht auf beide Eltern** und das besonders in der Trennungssituation.

Aus dem Wunsch heraus, beiden Elternteilen gerecht werden zu wollen, geraten Kinder und Jugendliche leicht in Loyalitätskonflikte. Abwertungen eines Elternteils durch den anderen verstärken diesen Konflikt zusätzlich und sind immer auch eine Kränkung des Kindes, das biologisch und psychisch Anteile beider Eltern in sich trägt. **Die Kinder brauchen die Erlaubnis, beide Eltern lieben zu dürfen, gemeinsam Spaß zu haben und erzählen zu dürfen, ohne Gefahr zu laufen, ausgehorcht zu werden.**

Alters- und geschlechtsspezifische Reaktionen

Jungen und Mädchen sind gleichermaßen von einer Trennung betroffen. Reaktionen und Bewältigungsstrategien zeigen sich aber häufig unterschiedlich. Während viele Jungen ihre innere Not eher durch Aggression und Verhaltensauffälligkeiten zeigen, ziehen sich Mädchen eher zurück und reagieren überangepasst als Reaktion auf die Trennung.

Kinder im Alter **bis zu drei Jahren** verstehen familiäre Veränderungen noch nicht richtig, spüren diese aber gleichwohl deutlich. Häufige Reaktionen hierbei sind Ängstlichkeit, Klammerverhalten oder Unausgeglichenheit. Auch regressive Verhaltensweisen stellen sich ein, d.h. bereits Erlerntes funktioniert nicht mehr. Beispiele sind hier: nächtliches Aufwachen, unselbständiges Essen oder Einnässen.

Im Alter **bis zu sechs Jahren** wird die Trennung häufig als Bestrafung der eigenen Person erlebt. Kinder in diesem Alter reagieren mit widersprüchlichen Gefühlen, vermehrtem Trotz oder Überangepasstheit.

Grundschulkinder denken oft in hochmoralischen Kategorien (schwarz-weiß). Sie beschäftigen sich intensiv mit den Fragen „Wer hat Schuld?“ und „Wer ist hier eigentlich gut und wer ist böse?“. Loyalitätskonflikte treten dadurch sehr häufig auf. Die Kinder setzen sich intensiv mit der Trennung auseinander und können sich daher schwer auf die Schule konzentrieren. Mitunter ziehen sie sich zum Trost in eine Traumwelt zurück, sind lustlos oder haben auch Gefühle von Scham aufgrund der Trennung.

Jugendliche dagegen können bereits differenzierter denken und möchten die Trennung richtig verstehen. In einer Zeit, in der sie sich eigentlich langsam von der Familie lösen, fällt dies aufgrund der Trennung besonders schwer. Sie sorgen sich viel um die Eltern und übernehmen Verantwortung für deren Wohlergehen. Da sie oft gute Gesprächspartner sind, geraten sie schnell in eine Überforderung und laufen Gefahr, in die Rolle des Ersatzpartners zu geraten oder als Elternersatz



für die Geschwister da zu sein. Sehr häufig kommt es zu Leistungseinbrüchen in der Schule.

Wenn Sie sich fragen, wie Sie Ihre Kinder in dieser Situation gut begleiten können, oder wenn Sie spüren, dass Ihre Kinder sehr verunsichert sind, dann können Sie sich an die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises wenden. Hier finden Sie auch Unterstützung, wenn Ihr Kind im Rahmen der Trennung auffälliges Verhalten zeigt oder sich auffälliges Verhalten durch eine Trennung verstärkt. Gemeinsam überlegen wir, wer in die Beratung einbezogen wird, damit Ihr Kind angemessen mit der Gesamtsituation umgehen kann.

Auch die Teilnahme an dem Elterntaining KIB (Kinder im Blick) im Evangelischen Beratungszentrum kann Orientierung und klare Hilfestellungen bieten. Dieses Gruppenangebot ist speziell darauf konzipiert, getrennte Eltern darin zu stärken, sich gegenüber ihren Kindern und dem Expartner so zu verhalten, dass sie ihren Kindern die Bewältigung des Trennungsgeschehens und damit einhergehender Folgen erleichtern. Dabei finden auch die eigenen Bedürfnisse Berücksichtigung.

Das Evangelische Beratungszentrum bietet darüber hinaus regelmäßig Gruppen für Kinder und Wochenenden für Ju-

gendliche nach Trennung und Scheidung an; die Erziehungsberatungsstelle führt auf Anfrage Kindergruppen durch.

Beratungs- und Hilfsangebote in Schulen

An allen Celler Grund- und Hauptschulen sowie den Berufsschulen stehen Kindern/Jugendlichen und Eltern Sozialpädagogen als Gesprächspartner zur Verfügung.

Für die Kinder und Jugendlichen kann es hilfreich sein, erst einmal dort über die belastende Familiensituation zu sprechen. Auf Wunsch kann auch ein Kontakt zu einer Beratungsstelle hergestellt oder der Erstkontakt begleitet werden.

Eltern haben vielleicht Sorge, dass sich die schulischen Leistungen ihrer Kinder aufgrund der Trennung verschlechtern. Auch hier können die Schulsozialarbeiter erste Tipps geben und an die entsprechenden Stellen weitervermitteln.

Die Schulsozialarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind über die Sekretariate der Schulen zu erreichen.

Meine Eltern trennen sich/Meine Eltern sind getrennt – und was ist mit mir?

Wenn Deine Eltern sich getrennt haben oder vielleicht gerade dabei sind, sich zu trennen, ist das für Dich ziemlich schwer auszuhalten. Heftige Gefühle wie große Traurigkeit, aber auch Wut und Hilflosigkeit sind in Deiner Situation ganz normal. Oft kommen die Gefühle, wann sie wollen, und tauchen auch auf, wenn die Trennung schon länger zurückliegt! Ganz vieles, was vorher für Dich selbstverständlich war, steht vielleicht auf einmal in Frage: Zum Beispiel: „Wo werde ich wohnen?“ oder „Sind weiterhin beide Eltern für mich da?“.

Wichtig ist, dass Du nicht denkst, Du hättest die Trennung irgendwie verhindern können, oder dass Du vielleicht sogar Schuld daran hast!

Belastend ist es auch, wenn die Eltern Dir gegenüber schlecht über den jeweils anderen Elternteil sprechen oder jeder versucht, Dich auf seine Seite zu ziehen. Manchmal fällt es in der Situation schwer, sich überhaupt noch auf die Schule konzentrieren zu können. Aber was kannst Du tun?

Es tut gut, wenn man mit einem Menschen darüber reden kann, zu dem man Vertrauen hat. Vielleicht gibt es ja jemanden in Deiner Familie, dem Du Dich anvertrauen kannst. Manchmal ist es auch einfacher, mit jemandem zu sprechen, der gar nichts mit der eigenen Familie zu tun hat. Das können Eltern von Freunden sein, Vertrauenslehrer oder Leiter einer Kinder-/Jugendgruppe (Pfadfinder, Konfirmandenunterricht, Sport ...) – Menschen also, mit denen Du regelmäßig Kontakt hast.

Du kannst dich auch an Fachleute in den Beratungsstellen wenden, denn sie haben viel Erfahrung mit Jugendlichen in Deiner Situation. Ruf an oder schreib eine E-Mail und frag nach einem Gespräch oder komm in die offene Sprechstunde. Du wirst sehen, es ist problemlos möglich. Du kannst auch gerne einen Freund oder eine Freundin mitbringen.

Es gibt aber auch noch andere Möglichkeiten

Für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren gibt es in Beratungsstellen für Familien Kindergruppen zum Thema Trennung. Nachdem Du Dir die Gruppe angeguckt hast, entscheidest Du ganz alleine, ob Du daran teilnehmen möchtest! Da versteht Dich jeder, denn alle Eltern der Kinder, die dort sind, haben sich getrennt!

Für Jugendliche ab 12 Jahren gibt es ein ganz besonderes Angebot: Du kannst in einer kleinen Gruppe an einem Wochenende wegfahren. In einem schönen Seminarhaus hast du die Möglichkeit Dich ganz entspannt und ohne äußere Zwänge (Schulstress, nervende Eltern ...) mit dem Thema zu beschäftigen. Jeder hat hier schwierige Zeiten durchgemacht oder erlebt sie gerade – egal wie lange die Trennung der Eltern her ist. Oft entstehen hier Kontakte, die Dir auch über das Wochenende hinaus noch viel Kraft geben können.

Auf der folgenden Seite sind die Stellen, die Dir helfen können! Trau Dich ruhig anzurufen! Wir sind gern für Dich da!

Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Celle

Denickestraße 110 B | 29225 Celle
Telefon: 0 51 41/9 16 44 00
E-Mail: eb@LKCelle.de
Offene Sprechstunde: mittwochs 17 Uhr, donnerstags 9 Uhr

Lutterweg 11 | 29320 Hermannsburg
Telefon: 0 50 52/9 44 22 oder 0 51 41/9 16 44 00
Offene Sprechstunde: dienstags und donnerstags, 15 Uhr

Einzelberatungen für Kinder und Jugendliche, Familiengespräche, verschiedene Gruppenangebote für Kinder

Diakonie Celle | Evangelisches Beratungszentrum Lebensberatung und Supervision

Fritzenwiese 7 | 29221 Celle
Telefon: 0 51 41/9 09 03-10
Telefax: 0 51 41/9 09 03-19
E-Mail: ebz.celle@evlka.de
www.ev-beratungszentrum.kirche-celle.de
Bürozeiten: Mo. bis Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do., 14.00 bis 17.00 Uhr

Einzelberatungen für Jugendliche, Familiengespräche, Gruppen für Kinder nach Trennung der Eltern, Wochenendseminare für Jugendliche nach Trennung der Eltern

Jugendamt Landkreis Celle

Allgemeiner sozialer Dienst
Postfach 1105 | 29201 Celle
Trift 26 | 29221 Celle | Zimmer 215
Telefax: 0 51 41/9 16 43 34
E-Mail: Birgit.Boenig@LKCelle.de



Jugendamt Stadt Celle

Stadtverwaltung Celle | Fachdienst 51
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Am Französischen Garten 3 | 29221 Celle
Telefon: 0 51 41/1 25 60
Telefax: 0 51 41/1 22 71
E-Mail: bildung.jugend.soziales@celle.de

Im Notfall

Polizei: Telefon: 27 70

Hilfreiche Internetadressen findest Du auf der Seite 26.

Trennungs- und Scheidungsberatung im Jugendamt

Auch bei einer Trennung sollten Eltern weiterhin im Sinne der Kinder handeln. Durch die veränderte Lebenssituation, die konflikthafte Trennung, verschiedene Wohnorte und die ins Stocken geratenen gemeinsamen Gespräche ist immer auch die Beziehung zu den Kindern nachhaltig betroffen.

Jugendämter beraten Eltern bei auftretenden Konflikten. Sie vermitteln bei der Klärung und der Wahrnehmung des Umgangsrechts. Darüber hinaus haben die Jugendämter die Aufgabe, das Familiengericht bei der Entscheidung über die elterliche Sorge und über das Umgangsrecht zu beraten und zu unterstützen.

Die Beratung soll helfen, im Falle der Trennung und Scheidung Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die elterliche Sorge und den Umgang betreffen. **Das Jugendamt berät und handelt immer aus der Perspektive des Kindeswohls.**

Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Jugendamtes nach dem Wohnort der Sorgeberechtigten.

Elterliche Sorge

Mit der Scheidung muss nicht über die elterliche Sorge für gemeinsame Kinder entschieden werden. Im Regelfall bleibt es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge, und nur auf Antrag eines Elternteils kann beim Familiengericht über eine andere Regelung befunden werden. Es ist Aufgabe des Jugendamtes, neben der Beratung der Eltern in Fragen der Partnerschaft, Erziehung, Trennung und Scheidung diese bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung/eines Konzeptes zu unterstützen.



Aufgabe des Jugendamtes ist es auch, Eltern in dieser Situation zu beraten und gegebenenfalls eine Mediation anzubieten.

Die Trennungs- und Scheidungsberatung des Allgemeinen Sozialen Dienstes ist eingebunden in ein Beratungs- und Hilfesystem für alle krisenhaften Familiensituationen.

Umgangsrecht

Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung ihres Umgangsrechts. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Berechtigten auch Gebrauch von ihrem Umgangsrecht machen und dieses kindeswohlgerecht ausüben. Eltern haben die Pflicht, den Kindern den Umgang zum anderen Elternteil zu ermöglichen und zu fördern. Die Trennungs- und Scheidungsberatung der Jugendämter leistet Hilfestellung bei der Herstellung von Umgangskontakten sowie der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen.

Auch andere Umgangsberechtigte haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Dies gilt insbesondere für Geschwister, Großeltern, Stiefeltern und Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.

Begleiteter Umgang

In besonders konflikthafte Situationen (z.B. bei Gefährdung von Kindern durch einen Elternteil) kann im Rahmen des Be-

suchs- und Umgangsrechtes ein Umgang professionell begleitet werden. Diese Umgangsbegleitung kann durch das Familiengericht oder über einen Antrag auf Jugendhilfe eingeleitet werden. Das Ziel der Umgangsbegleitung ist die Hinführung zu konfliktfreien Besuchskontakten des Kindes.

Dieses unterstützende Angebot kann nur für einen befristeten Zeitraum angeboten werden und erfordert eine aktive Mitarbeit der Beteiligten, damit das Ziel von förderlichen und konfliktfreien Besuchskontakten im Sinne des Kindeswohls erreicht werden kann.

Vorbereitend führt die Begleitperson Gespräche mit den Kindern und den übrigen Beteiligten. Ein perspektivisches Abschlussgespräch sollte die Hilfe abrunden. Zur Umgangsbegleitung werden auch ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verschiedener Professionen mit entsprechender Zusatzqualifikation eingesetzt.

Unterhaltsvorschuss – eine Hilfe für Alleinerziehende

Der Unterhaltsvorschuss dient zur Sicherstellung des Unterhalts von minderjährigen Kindern, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder nur einen verminderten Unterhalt zahlt. Unter diesen Voraussetzungen tritt die zuständige Unterhaltsvorschusskasse zunächst in Vorlage.

Der barunterhaltspflichtige Elternteil wird damit jedoch nicht von seinen Verpflichtungen befreit, sondern ist der Unterhaltsvorschusskasse zur Erstattung verpflichtet, so dass von dort

versucht wird, die Ansprüche nicht nur geltend zu machen, sondern auch durchzusetzen.

Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat jedes Kind, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland,
- lebt bei einem Elternteil, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauerhaft getrennt lebt,
- erhält vom anderen Elternteil nicht ausreichend oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts,
- hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Für den Unterhaltsvorschuss gelten keine Einkommensgrenzen und er wird längstens für 72 Monate gezahlt.

Der Antrag für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist immer schriftlich zu beantragen. Vor der ersten Zahlung ist dem anderen Elternteil die Chance zu geben, seiner Unterhaltsverpflichtung nachzukommen. Erst wenn dieses nicht erfolgt, wird Unterhaltsvorschuss ab Beantragung gewährt.

Wenn Arbeitslosengeld 2 (SGB II) oder Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) beantragt wird, ist der Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes anzurechnen.

Wann wird kein Unterhaltsvorschuss gewährt?

Der Unterhaltsvorschuss wird nicht gewährt, wenn die Mutter willentlich den Namen des Vaters verschweigt oder nicht an der Vaterschaftsfeststellung mitwirkt.

Der Anspruch ist auch ausgeschlossen, wenn beide Elternteile zusammenleben, das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, weil es sich in einem Heim oder in der Vollzeitpflege befindet, das Kind teilweise vom anderen Elternteil betreut wird und dort seinen Lebensmittelpunkt hat, der alleinerziehende Elternteil sich weigert, Auskünfte zu erteilen oder von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt.

Wonach bemisst sich die Höhe des Unterhaltsvorschusses?

Der Unterhaltsvorschuss wird immer in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gezahlt, der sich aus § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergibt. Von diesem Mindestunterhalt ist das Kindergeld in Höhe des Betrages für ein erstes Kind abgezogen.

Sollte das Kind über weitere Einkünfte verfügen, wie z.B. einen verminderten Unterhalt vom anderen Elternteil oder eine Halbwaisenrente, werden diese ebenfalls abgezogen.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Zuständig ist das für Ihren Wohnort zuständige Jugendamt.



Mediation

Mit der Entscheidung, sich zu trennen, ist ein erster wichtiger Schritt in eine neue Lebensphase vollzogen. Nun geht es darum, die Weichen für die neue Lebensphase möglichst so zu stellen, dass keiner aus der Familie auf der Strecke bleibt. Viele praktische Fragen sind dabei zu klären: Wer zieht aus, wer bleibt in der Wohnung? Wie wird das Vermögen aufgeteilt? Gibt es Unterhaltsansprüche? Wo soll der Lebensmittelpunkt der Kinder sein? Wie kann ein regelmäßiger Kontakt zu beiden Elternteilen gewährleistet werden? Und vieles mehr.

Hierbei kann Mediation hilfreich und zielführend sein: Mediation (vom lateinischen medium = Mitte abgeleitet) bezeichnet ein außergerichtliches Konfliktbearbeitungsverfahren, in dem Interessenskonflikte mithilfe eines unparteilichen Dritten (eines Mediators/einer Mediatorin) ausgehandelt und verbindlich vereinbart werden können.

Mediation ist ein zukunfts- und ergebnisorientierter Prozess, bei dem alle Fragen erörtert und verhandelt werden können,

die das Getrenntleben betreffen. Der Mediator/Die Mediatorin hilft beim Sammeln der Themen, moderiert das Gespräch und sorgt für eine konstruktive Arbeitsatmosphäre, in der die Gesprächspartner gleichberechtigt über ihre Bedürfnisse, Interessen und Vorschläge sprechen können. Eine Mediation ist dann erfolgreich, wenn sie zu Lösungen führt, die von allen Beteiligten als fair, alltagstauglich und stimmig empfunden werden.

In einem Mediationsverfahren können Lösungen erarbeitet werden, die für die Situation der Medianten maßgeschneidert sind und den individuellen Bedürfnissen der Beteiligten gerecht werden. Die Ergebnisse einer Mediation können schriftlich fixiert werden und haben damit die Verbindlichkeit eines privatrechtlichen Vertrages. Vor der Unterzeichnung eines solchen Vertrages sollten die Vereinbarungen einem unabhängigen Juristen zur Prüfung vorgelegt werden.

Juristische Auseinandersetzungen zwischen den Konfliktpartnern müssen während einer Mediation ruhen!

Wer sich für eine Mediation interessiert, sollte ein Informationsgespräch vereinbaren, in dem die noch offenen Fragen zu dieser Form der Konfliktbearbeitung geklärt werden können.



Beratung bei Rechts- und Finanzierungsfragen

Wann benötige ich einen Rechtsanwalt?

- In erster Linie ist der Anwalt dazu da, mich zu beraten und auf eine einvernehmliche Lösung hinzuarbeiten.
- Wenn keine Einigung zwischen mir und meinem Ehepartner/Lebensgefährten möglich ist.
- Wenn ich über das Familiengericht Anträge meines Partners erhalte, da in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen die anwaltliche Vertretung zumeist gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Wenn die Scheidung beim Familiengericht (grundsätzlich nach Ablauf des Trennungsjahres) eingereicht werden soll.

Welchen Anwalt suche ich auf?

Am sinnvollsten ist die Einschaltung eines Fachanwalts für Familienrecht, da dieser über besondere Kenntnisse im Familienrecht verfügt.

Welche Angelegenheiten kann der Anwalt für mich regeln?

- Die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe Ehegattenunterhalt zu zahlen ist, kann mir der Anwalt beantworten.

- Sämtliche Aspekte der Durchsetzung und Höhe des Kindesunterhalts.
- Wenn keine Einigung mit meinem Partner erzielt werden kann, bei welchem Elternteil die Kinder zukünftig leben sollen (sog. Aufenthaltsbestimmungsrecht) und welcher Elternteil Angelegenheiten der Vermögenssorge und der Gesundheitsfürsorge regelt.
- Ausgestaltung der Besuchs- und Ferienkontakte (sog. Umgangsrecht).
- Aufteilung des gemeinsamen Hausrats.
- Künftige Nutzung des gemeinsamen Hauses bzw. der Ehewohnung.
- Aufteilung des Vermögens (in der Regel Berechnung eines Zugewinnausgleichs).
- Aufteilung der während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche (sog. Versorgungsausgleich).

Was kostet mich die Inanspruchnahme einer anwaltlichen Beratung und Vertretung?

Die anwaltliche Beratung und Vertretung kann ich mir leisten, auch wenn ich nur ein geringes Einkommen und nahezu kein Vermögen habe. Mein Anwalt erhält sein Honorar in diesem Fall aus der Staatskasse. Für die Inanspruchnahme einer anwaltlichen Beratung muss ich mir einen sog. Berechtigungs-

schein beim Amtsgericht ausstellen lassen. Bei ausreichendem Einkommen des Ehepartners kann von diesem ein Verfahrenskostenvorschuss eingefordert werden. Sollte dies nicht der Fall sein, kann ein Anwalt meiner Wahl für mich Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Ansonsten richten sich die Anwaltsgebühren nach gesetzlichen Vorgaben (Rechtsanwalts-Vergütungsgesetz) oder individuellen Gebührenvereinbarungen. Ihr Anwalt wird Sie hierüber im Rahmen der Mandatserteilung gerne umfassend informieren.

Wie läuft das Verfahren beim Familiengericht ab?

- Anwalts- und Gerichtskosten können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe übernommen werden.
- Bei Fällen besonderer Dringlichkeit kann in einem einstweiligen Anordnungsverfahren, einem Eilverfahren, unter Umständen auch ohne mündliche Verhandlung im Beschlusswege entschieden werden.
- In allen sonstigen Verfahren, für die zumeist anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, wird nach Einreichung einer Antragschrift beim Familiengericht aufgrund der schriftlichen Stellungnahme der Gegenseite ein Anhörungstermin anberaumt, zu dem grundsätzlich das persönliche Erscheinen der Beteiligten angeordnet wird.
- Das Gericht ist in jedem Verfahrensstadium gesetzlich gehalten, auf eine gütliche Beilegung des Verfahrens

hinzuwirken. Ist dies nicht möglich, wird durch Beschluss entschieden.

- Beschlüsse des Gerichts können mit Rechtsbehelfen (z.B. Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht) angefochten werden.
- Sind im Rahmen von Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren Interessen minderjähriger Kinder betroffen, kann diesen seitens des Gerichts ein Verfahrensbeistand, ein sog. „Anwalt des Kindes“, zur Seite gestellt werden.
- In Gewaltschutzverfahren kann es ratsam sein, als Betroffener direkt die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts-Celle aufzusuchen. Diese bietet in Fällen von Gewaltausübung und Bedrohung einen besonderen Schutz für die verletzte Person, so dass dem Schädiger z.B. das Verlassen der Wohnung oder ein Verbot der Kontaktaufnahme für einen befristeten Zeitraum auferlegt werden kann.
- Der Gewaltschutzantrag wird mit Hilfe eines Rechtspflegers aufgenommen und unverzüglich dem zuständigen Richter vorgelegt. Dieser entscheidet unter Umständen wegen der besonderen Gefahrenlage noch am selben Tag.

Die Aufgaben des Verfahrensbeistandes

Der Verfahrensbeistand wird durch Beschluss vom Familiengericht für ein minderjähriges Kind bestellt, soweit dies das



Gericht zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes für erforderlich hält – und zwar in Kindschaftssachen, die die Person des minderjährigen Kindes betreffen.

Die Aufgabe des Verfahrensbeistandes ist es, die Interessen des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren wahrzunehmen, auch wenn diese nicht immer mit dem geäußerten Kindeswillen übereinstimmen. Der Kindeswille ist aber auf jeden Fall deutlich zu machen und in das Verfahren einzubringen. Dem Verfahrensbeistand steht es jedoch frei, darüber hinaus weitere

Gesichtspunkte und auch etwaige Bedenken vorzutragen. Der Verfahrensbeistand hat bei seiner Stellungnahme sowohl das subjektive Interesse des Kindes (Wille des Kindes) als auch das objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl) einzubeziehen.

Er muss einem gerichtlich gebilligten Vergleich zustimmen und kann auch Rechtsmittel im Interesse des Kindes einlegen.

Die Bestellung des Verfahrensbeistandes endet mit Rechtskraft des Verfahrens oder einem sonstigen Abschluss.

Notarielle Tätigkeit bei Trennung und im Vorfeld der Ehescheidung

Im Gegensatz zur anwaltlichen Tätigkeit ist der Notar nicht Vertreter einer Partei, sondern unparteiischer Betreuer der Beteiligten. Der Notar unterliegt der Verschwiegenheitspflicht über alle ihm im Rahmen seiner Amtsausübung bekannt gewordenen Tatsachen. Er unterliegt der Dienstaufsicht, die vom örtlich zuständigen Landgericht und Oberlandesgericht ausgeübt wird. Seine Tätigkeit wird regelmäßig überprüft.

Haben sich Ehepaare oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft getrennt, so können diese beim Notar Vereinbarungen über Einzelaspekte ihrer Trennung treffen bis hin zu Gesamtvereinbarungen, die die Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft betreffen. Diese Ehescheidungsfolgen- oder Trennungsvereinbarung wird durch den Notar beurkundet.

Während es beim Unterhaltsbeschluss durch das Familiengericht oder beim Beschluss über einen durchzuführenden Zugewinnausgleich auch immer einen „Unterlegenen“ geben kann, sind die Beteiligten beim Notar gezwungen, eine einvernehmliche Regelung zu erzielen, wenn sie untereinander einen entsprechenden Vertrag schließen wollen. Die vorgenannten Beispiele Unterhalt und Zugewinnausgleich können in vollstreckbarer Form vereinbart werden. Kommt derjenige, der Unterhalt oder Zugewinnausgleich schuldet, nicht seiner vertraglichen Verpflichtung nach, kann aus der Urkunde vollstreckt werden.

Hier nun einige Beispiele, die vor dem Notar geregelt und beurkundet werden können: Unterhalt während der Trennung und nach Beendigung der Ehe/Lebenspartnerschaft; Unterhalt minderjähriger und volljähriger Kinder; Beendigung der Zugewinnngemeinschaft mit vielfältigen Modifikationen; Vereinbarungen zur Gütertrennung, zum Versorgungsausgleich und zum Umgangsrecht, die so lange bindend sind, bis das Familiengericht eine abweichende Regelung hierzu trifft; Fragen zur elterlichen Sorge; Regelungen mit erbrechtlichem Bezug; Regelungen über die Ehwohnung/das Familienheim.

Regeln die getrennten Partner ihre Belange in notarieller Urkunde, haben sie ihre trennungsbedingten Belange selbst bestimmt und nicht durch ein Gericht entscheiden lassen. Da sich die Parteien nicht streiten und somit keine Gerichtsverfahrenskosten anfallen, bleiben die Kosten einer Auseinandersetzungsvereinbarung meistens erheblich hinter den Kosten eines gerichtlichen streitigen Verfahrens zurück. Wer die Eigenverantwortlichkeit bei Trennung und Scheidung für sich in Anspruch nimmt, sollte sich einer notariellen Beratung nicht verschließen. Mit einer Trennungs- bzw. Scheidungsvereinbarung kann man als „geschlossenes Paket“ in ein Scheidungsverfahren gehen, ohne sich unliebsamen Überraschungen gegenüberzusehen, wenn einer der Partner im Laufe der Trennung nicht mehr die Vernunft vor Augen hat, sondern den „Rosenkrieg“.

Beratungsangebote der Netzwerkteilnehmer

Trennungsspezifische Angebote sind unter der jeweiligen Einrichtung aufgeführt. Die hier aufgeführten Adressen und Anschriften haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das Netzwerk ist jederzeit offen für neue Mitglieder, die an einem

fachlichen Austausch und einer Beteiligung am Netzwerk interessiert sind. Weitere bedarfsorientierte Anschriften können dem örtlichen Telefonbuch entnommen werden.

Rechtsanwältin Gabriele Arndt

Fachanwältin für Familienrecht

Mediatorin

Hannoversche Straße 18 B | 29221 Celle

Telefon: 0 51 41/7 09 08-0

Telefax: 0 51 41/7 09 08-18

E-Mail: info@rain-arndt.de

Anwälte am Markt

Notare · Rechtsanwälte · Fachanwälte

Anwälte am Markt

Uta Schmitz

Fachanwältin für Familienrecht

Mediatorin

Thorsten Hartmann

Fachanwalt für Familienrecht

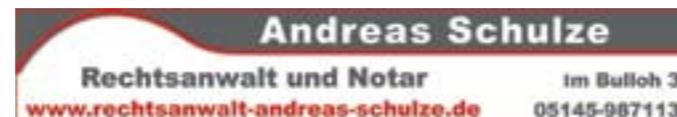
Notar

Markt 18 | 29221 Celle

Telefon: 0 51 41/60 11

Telefax: 0 51 41/60 12

E-Mail: info@anwaelte-am-markt.de



Rechtsanwalt & Notar Andreas Schulze

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Im Bulloh 3 | 29331 Lachendorf

Telefon: 0 51 45/98 71 13

Telefax: 0 51 45/98 71 20

Zweigstelle Anwaltskanzlei

Trift 23 (Haus des Handwerks) | 29221 Celle

Telefon: 0 51 41/90 19 36

www.rechtsanwalt-andreas-schulze.de

www.notar-andreas-schulze.de



Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Celle

Denickestraße 110 B | 29225 Celle

Telefon: 0 51 41/9 16 44 00

E-Mail: eb@LKCelle.de

Offene Sprechstunde:

mittwochs 17.00 Uhr, donnerstags 9.00 Uhr



Hermannsburg

Lutterweg 11 | 29320 Hermannsburg

Telefon: 0 50 52/9 44 22 oder 0 51 41/9 16 44 00

Offene Sprechstunde:

dienstags und donnerstags, 15.00 Uhr

Kooperationsgespräche für Eltern, Mediation, Einzelberatungen für Kinder und Jugendliche, Familiengespräche, Begleitung Alleinerziehender, Beratung bei spezifischen Besonderheiten, wie z.B. eskalierten Trennungen, allgemeine Erziehungsberatung, Gruppenangebote nach Bedarf, Fachvorträge nach Anfrage

Diakonie Celle | Evangelisches Beratungszentrum Lebensberatung und Supervision

Fritzenwiese 7 | 29221 Celle

Telefon: 0 51 41/9 09 03-10

Telefax: 0 51 41/9 09 03-19

E-Mail: ebz.celle@evlka.de

www.ev-beratungszentrum.kirche-celle.de

Bürozeiten:

Mo. bis Fr., 9.00 bis 12.00 Uhr

Mo., Mi., Do., 14.00 bis 17.00 Uhr

Einzel-, Paar- und Familienberatung, Einzelberatung für Jugendliche, Gruppen für Kinder nach Trennung der Eltern, Wochenendseminare für Jugendliche nach Trennung der Eltern, Elternkurse nach Trennung (KIB – Kinder im Blick), trennungsspezifische Fortbildungsangebote, Gemeindegarbeit, Vorträge nach Anfrage





Ev. Ehe- und Lebensberatungsstelle Hermannsburg

Lutterweg 11 | 29320 Hermannsburg
Telefon: 0 50 52/34 47
Telefax: 0 50 52/91 16 61
E-Mail: ELB.Hermannsburg@evlka.de
www.Lebensberatung-Hermannsburg.de

Ambivalenzberatung/Entscheidungsfindung, Beratung zur emotionalen Verarbeitung der Trennung (Einzel- bzw. Paarberatung), Mediation mit beiden Partnern, Hilfe beim Stellen von Beihilfeanträgen in Notsituationen, Fachvorträge, Gruppenangebote (fakultativ)



Familienberatung des deutschen Kinderschutzbundes Celle e.V.

Termine nach Vereinbarung.
Das Angebot ist kostenlos.
Neustadt 77 | 29225 Celle
Telefon: 0 51 41/4 60 66
E-Mail: info@kinderschutzbund-celle.de

Begleiteter Umgang, Familienberatung



Haus der Familie

Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (BISS)
Blumlage 74 | 29221 Celle
Telefon: 0 51 41/21 44 44
E-Mail: celle.hdf@paritaetischer.de
www.frauenberatung-celle.de

Beratung zur häuslichen Gewalt, Schwangerschaftsberatung, Beziehungsberatung

Frauen- und Kinderschutzhaus

Postfach 32 67 | 29232 Celle
Telefon: 0 51 41/66 33
www.frauenhilfe-celle.de



Jugendamt Landkreis Celle

Trennungs- und Scheidungsberatung (TSB)
Postfach 1105 | 29201 Celle
Dienstgebäude: Trift 26 | 29221 Celle | Zimmer 201
E-Mail: Petra.Wentzki@LKCELLE.de
Telefon: 0 51 41/916-43 60
Telefax: 0 51 41/916-3 43 60
E-Mail: Juergen.Moehring@LKCELLE.de
Telefon: 0 51 41/916-43 52
Fax: 0 51 41/916-3 43 52
www.landkreis-celle.de

Die Zuständigkeit des Jugendamtes richtet sich nach dem Wohnort der Sorgeberechtigten. In beiden Jugendämtern bekommen Sie: Trennungs- und Scheidungsberatung, Sorgerechtsberatung, Umgangsrechtsberatung, Unterstützung bei Besuchskontakten, Mediation, Unterhaltsvorschuss



Jugendamt Stadt Celle

Stadtverwaltung Celle
Fachdienst 51
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Am Französischen Garten 3 | 29221 Celle
Telefon: 0 51 41/1 25 60
Telefax: 0 51 41/1 22 71
E-Mail: bildung.jugend.soziales@celle.de

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiter erreichen Sie über die jeweilige Schule Ihres Kindes.

Hilfreiche Internetadressen & Telefonnummern

Internet

www.familien-wegweiser.de
Bundesministerium für Familie

www.grosseltern-initiative.de
Deutscher Bundestag für Kinder

www.familienhandbuch.de
(Homepage des Bayerischen Staatsinstitutes für Frühpädagogik für Eltern und Fachkräfte)

www.dfv-nrw.de
Deutscher Familienverband: Hinweise zur rechtlichen Situation im Falle einer Trennung

www.isuv.de
Interessenverband Unterhalt und Familienrecht e.V.

www.ihre-vorsorge.de
Service der Landesversicherungsanstalt – unter Stichwort: Scheidung (Düsseldorfer Tabelle etc.)

www.bke.de
Bundskonferenz der Erziehungsberatungsstellen

Telefon

Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche
„Die Nummer gegen Kummer“
Telefon: 0800/111 0 333

Elterntelefon
0800/111 0 550

Telefonseelsorge
Telefon: 0800/111 0 111 evangelisch
Telefon: 0800/111 0 222 katholisch

Weißer Ring (Opferhilfe)
Telefon: 11 60 06

Der Weg zum Wegweiser

Netzwerk für Familien nach Trennung und Scheidung in Celle

2010 luden die MitarbeiterInnen des Evangelischen Beratungszentrums zu einem fachlichen Austausch zu Trennung und

Scheidung ein. Angeschrieben wurden alle Fachinstitutionen und Fachpersonen, die in diesem Kontext tätig sind. Es startete ein intensiver Austausch mit interessierten und engagierten Kolleginnen und Kollegen. Ein Resultat dieser Zusammenarbeit ist die nun vorliegende Broschüre.



Die Netzwerkteilnehmer

